

BVSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 37

- **Neufahrzeugkauf: Inzahlungnahme eines gebrauchten reparaturbedürftigen Fahrzeugs**

OLG Koblenz, Urteil vom 28.03.2022, AZ: 12 U 967/21

Der Kläger versteht die Inzahlungnahme des alten Wohnmobils im reparierten Zustand, der Beklagte im unreparierten Zustand. Das OLG Koblenz stellt auf den Zustand des Fahrzeugs im Moment des Neukaufs ab und gibt hier der Beklagten in der Berufung Recht. Es sei nicht ersichtlich, warum der ursprünglich erteilte Reparaturauftrag auch nach dem Zustandekommen des Kaufvertrages über das neue Wohnmobil Bestand haben sollte. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Kürzungen durch Logicheck: Gericht spricht weitere Nebenkosten zu und bestätigt die Abtretungserklärung**

AG Bielefeld, Urteil vom 24.08.2022, AZ: 408 C 55/22

Kürzungen durch Logicheck haben weiterhin vor Gericht keinen Erfolg. Die meisten Sachverständigen kennen die typischen Kürzungen des Honorars durch den Prüfdienstleister Logicheck. Grundhonorare werden auf den Mittelwert des Korridors der BVSK-Honorarbefragung gekürzt und Nebenkosten aus fadenscheinigen Gründen reduziert. Weil die Versicherer im letzten Moment vor dem gerichtlichen Verfahren doch noch zahlen, gibt es im Zusammenhang mit Logicheck-Kürzungsberichten nur wenige Urteile. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners schuldet restliche Mietwagenkosten, günstigere Angebote irrelevant, Umsatzsteuer bei Leasingfahrzeugen**

AG Salzgitter, Urteil vom 03.08.2022, AZ: 21 C 111/22

Auch wenn die Beklagte günstigere Mietwagenangebote vorlegt, hält das AG Salzgitter der Höhe nach Kosten des Mittelwerts von Fraunhofer und Schwacke für erforderlich. Notwendige Nebenkosten bei Miete eines Fahrzeugs wie Winterreifen oder Zusatzfahrer sind ebenfalls zu erstatten. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger, Zahlung Zug um Zug gegen Abtretung von Schadenersatzansprüchen**

AG Wesel, Urteil vom 26.07.2022, AZ: 5 C 17/22

Der erforderliche Herstellungsaufwand richtet sich nach den subjektiven Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten. Erst wenn er hätte erkennen können, dass die üblicherweise gekürzten Positionen – wie Desinfektions-, Lackier- oder Reinigungskosten – nicht erforderlich sind, wären diese nicht mehr vom Werkstattrisiko umfasst. In der Regel wird das aber nicht der Fall sein. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Neufahrzeugkauf: Inzahlungnahme eines gebrauchten reparaturbedürftigen Fahrzeugs**

OLG Koblenz, Urteil vom 28.03.2022, AZ: 12 U 967/21

Hintergrund

Der Beklagte beauftragte die Klägerin mit der Durchführung von Reparaturarbeiten an seinem gebrauchten Wohnmobil. Der Auftrag datierte vom 22.02.2017. Am 19.04.2017 orderte der Beklagte per verbindlicher Bestellung von der Klägerin ein neues Wohnmobil. In der verbindlichen Bestellung wurde die Inzahlungnahme des alten, zu diesem Zeitpunkt unfallbeschädigten Wohnmobils vereinbart.

Im Rechtsstreit ging es nunmehr darum, ob der Reparaturauftrag vom 22.02.2017 trotz der verbindlichen Bestellung vom 19.04.2017 weiter bestehen sollte oder nicht. Die Klägerin begehrte diesbezüglich nämlich vom Beklagten die Zahlung von 20.635,93 € zuzüglich Zinsen. Der Beklagte wiederum beantragte Klageabweisung.

Das LG Koblenz (Urteil vom 19.05.2021, AZ: 8 O 351/19) verurteilte den Beklagten zur Zahlung an die Klägerin. Die Berufung des Beklagten hiergegen war vollumfänglich erfolgreich.

Aussage

Das OLG Koblenz entschied für den Beklagten. Nach durchgeführter Beweisaufnahme stehe fest, dass der mit der Klage geltend gemachte Anspruch aus dem Reparaturauftrag vom 22.02.2017 nicht bestehe. Anders als das LG Koblenz ging das OLG Koblenz nicht davon aus, dass drei selbstständige Verträge abgeschlossen wurden (Reparaturauftrag, Kaufvertrag über das neue Wohnmobil, Ankauf des alten Wohnmobils). Vielmehr seien die Besonderheiten des zu entscheidenden Einzelfalls zu berücksichtigen. Demnach erscheine es nicht sachgerecht, die vom LG Koblenz vorgenommene isolierte Betrachtung der zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträge anzustellen. Vorliegend sei vielmehr von einem „einheitlichen Vertragsgebilde“ auszugehen. Somit sei der ursprünglich erteilte Reparaturauftrag im Rahmen dieses einheitlichen Vertragsgebildes gegenstandslos geworden.

Es stelle zwar nach der Überzeugung des Senats den Regelfall dar, dass, wenn es bei dem Ankauf eines neuen Fahrzeugs zur Inzahlungnahme des reparaturbedürftigen Altfahrzeugs komme, der Ankauf in dem Zustand erfolge, in dem sich das Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt befinde. Es bilde hingegen einen absoluten Ausnahmefall, wenn der Käufer bei Inzahlunggabe seines reparaturbedürftigen Altfahrzeugs (weiterhin) verpflichtet sein sollte, die entsprechenden Reparaturmaßnahmen nach Übertragung des Eigentums an dem Altfahrzeug an den Verkäufer des Neufahrzeugs vornehmen zu lassen und insoweit zahlungspflichtig zu sein.

Die Klägerin hätte im konkreten Fall darlegen und nachweisen müssen, dass der ursprünglich erteilte Reparaturauftrag auch nach dem Zustandekommen des Kaufvertrages über das neue Wohnmobil Bestand haben sollte. Die Klägerin konnte diesen Beweis nicht führen. Die Klägerin hatte in dem von ihr verwendeten Formular der verbindlichen Bestellung auch keinerlei Hinweis auf fortbestehende Reparaturverpflichtungen aufgenommen. Vermerkt war, dass das alte Wohnmobil „mit Unfallbeschädigung“ in Zahlung genommen werden solle.

Auch im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse rechtfertige sich dieses Ergebnis. Das Eigentum am Altfahrzeug sei auf die Klägerin übertragen worden. Damit war die ursprüngliche Grundlage des Werkauftrages – nämlich Instandsetzung eines eigenen Fahrzeugs des Beklagten – entfallen. Es hätte einer ausdrücklichen neuen Regelung dergestalt bedurft, dass der Beklagte trotz des Eigentumswechsels auf vertraglicher Grundlage für die Reparaturkosten

eines (ihm nunmehr) fremden Fahrzeugs aufkommen solle. Eine solche Vereinbarung existierte allerdings nicht.

Praxis

Zunächst vereinbarten die Parteien die Reparatur des alten Wohnmobils. Dann ergab sich ein neuer Sachverhalt. Der Beklagte erwarb ein neues Wohnmobil. Das alte wurde in Zahlung genommen. Dass hierbei nicht klar geregelt wurde, wer für die Reparaturkosten aufzukommen habe, ging zulasten der Klägerin. Durch die neue Vereinbarung der Inzahlungnahme des unreparierten Wohnmobils war die alte Vereinbarung der Reparatur hinfällig.

In der Praxis ist also stets angeraten, klare vertragliche Vereinbarungen zu treffen und alle Eventualitäten hierbei zu bedenken.

Des Weiteren ist fachanwaltliche Hilfe anzuraten.

- **Kürzungen durch Logicheck: Gericht spricht weitere Nebenkosten zu und bestätigt die Abtretungserklärung**

AG Bielefeld, Urteil vom 24.08.2022, AZ: 408 C 55/22

Hintergrund

Vor dem AG Bielefeld klagt der Sachverständige aus abgetretenem Recht gegen die beklagte Haftpflichtversicherung des Schädigers. Deren Einstandspflicht steht außer Frage. Mittels des Prüfdienstleisters Logicheck brachte die Versicherung einige Positionen der Rechnung des Sachverständigen in Abzug. Sie bestreiten die Erforderlichkeit dieser Positionen (Fotokosten 1. Satz, Fotokosten 2. Satz, Schreibseiten sowie Fahrtkosten) und stellen darüber hinaus in Frage, ob der Sachverständige aus abgetretenem Recht überhaupt in der Lage zu klagen ist. Die Abtretungserklärung sei unzulässig.

Aussage

Die zulässige Klage ist größtenteils begründet. Zunächst ist die Klägerin aktivlegitimiert. Die vorgelegte und zwischen dem Geschädigten und Sachverständigenbüro abgeschlossene Abtretungserklärung genügt dem Transparenzgebot. Sie benachteiligt den Geschädigten des Verkehrsunfalls nicht unangemessen und klärt ihm im Gegenteil ausreichend über seine Rechte und Pflichten durch die Abtretung auf. Folglich kann das Sachverständigenbüro als Klägerin in diesem Verfahren die Schadenersatzansprüche im eigenen Namen geltend machen.

Gegen die Höhe der an den Sachverständigen abgetretenen Schadenersatzansprüche besteht Uneinigkeit. Der Geschädigte kann grundsätzlich den Sachverständigen seines Vertrauens mit der Begutachtung des Schadens beauftragen. Der Schadenersatzanspruch umfasst dabei den erforderlichen Herstellungsaufwand. Dieser bemisst sich nach den subjektiven Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten.

„Während ein gewöhnlicher Unfallgeschädigter keine Grundlage für die Bemessung des ohnehin von der Schadenshöhe abhängigen Grundhonorars haben wird, handelt es sich bei den Nebenkosten der Begutachtung um solche, zu denen regelmäßig ein Alltagsbezug besteht.

Deshalb sind die Nebenkosten einer Überprüfung und tatrichterlichen Bemessung nach § 287 ZPO zugänglich. Das Grundhonorar, das sich hier an einem Honorartableau richtet und sich innerhalb dortiger Spannen bewegt, ist nicht als erkennbar überteuert für den Geschädigten erkennbar.“

Berechnetes Grundhonorar ist hier innerhalb der BVSK-Honorarbefragung angesiedelt und deshalb der Höhe nach erforderlich und für den Geschädigten subjektiv nicht erkennbar überhöht.

Bemessungsgrundlage für die Erforderlichkeit berechneter Nebenkosten kann hier gemäß § 287 ZPO das JVEG sein. Demnach sind Fotokosten für den 1. Satz mit 2,00 €/Foto und für den 2. Satz mit 0,50 €/Foto erforderlich. Schreibseiten hält das AG Bielefeld mit 1,40 €/Seite für angemessen und bemisst es anhand der Regelung im JVEG, wonach 1.000 Anschläge mit 0,90 € vergütet werden. Kopierkosten sind mit 0,50 €/Seite abgegolten.

Allerdings befindet das AG Bielefeld die Entfernung zum beauftragten Sachverständigen und Berechnung der Fahrtkosten für zu hoch. Es ist der Meinung, dass, da sowohl der Geschädigte und das zu besichtigende Fahrzeug sich in Bad Oeynhausen befinden, auch ein Sachverständiger in Bad Oeynhausen gefunden hätte werden können. Nach der Meinung des AG Bielefeld befindet sich ein qualifizierter Sachverständiger im Umkreis von 10 km zum Geschädigten, welcher ebenfalls hätte beauftragt werden können. Somit könne man eben nur

14,00 € netto für Fahrtkosten veranschlagen und nicht die bereits bezahlten 28,00 € für Hin- und Rückfahrt.

Somit verbleibt ein Restanspruch der Klägerin in Höhe von 14,52 €, die durch die Beklagte zu bezahlen sind.

Praxis

So plausibel das AG Bielefeld einzelne Nebenkostenpositionen und deren Erforderlichkeit herbeiführt, so sehr umschifft es mit seiner Argumentation um erforderliche Fahrtkosten das Wahlrecht des Geschädigten. Die Rechtsprechung hält teilweise Entfernungen bis zu 31 km zum beauftragen Sachverständigenbüro für erforderlich. Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls ist eben **nicht** gehalten, den nächsten Sachverständigen auszuwählen, um es für den Schädiger besonders günstig zu halten. Eine Begrenzung auf 10 km zum Sachverständigen in Bad Oeynhausen ist alles andere als sachgerecht.

Eingesandt von Jörg Sandmüller, Sachverständiger aus Bad Salzuflen

- **Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners schuldet restliche Mietwagenkosten, günstigere Angebote irrelevant, Umsatzsteuer bei Leasingfahrzeugen**

AG Salzgitter, Urteil vom 03.08.2022, AZ: 21 C 111/22

Hintergrund

Am 11.10.2021 erlitt die Klägerin unverschuldet einen Verkehrsunfall und mietete zur Überbrückung des Ausfalls ihres verunfallten Fahrzeugs einen Ersatzwagen. Hierfür berechnete ihr die Autovermietung 2.265,18 €.

Die Beklagte zahlte vorgerichtlich 732,63 €. Es handelte sich um die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners.

Vor dem AG Salzgitter begehrte die Klägerin die Zahlung restlicher Mietwagenkosten in Höhe von 1.028,26 € und gewann vollumfänglich.

Aussage

Das AG Salzgitter schätzte die erforderlichen Mietwagenkosten (erforderlicher Herstellungsaufwand gemäß § 249 BGB) anhand einer Kombination aus Schwacke-Liste und Fraunhofer-Marktpreisspiegel. Hierzu das AG Salzgitter:

„Das Gericht übt das tatrichterliche Ermessen dahingehend aus, dass es eine Kombination aus Schwacke-Liste und Fraunhofer-Mietpreisspiegel anwendet, wobei aus der Summe der einschlägigen Mietpreise dieser Listen das arithmetische Mittel zu bilden ist (vgl. auch: LG Braunschweig, Urteil vom 30.12.2015, 7 S 98/15). Hieraus lässt sich ein annähernd realistischer Wert abbilden, da Kritiker der Schwacke-Liste überhöhte Werte, der Fraunhofer-Liste zu geringe Werte vorwerfen (LG Braunschweig, aaO; LG Stuttgart, Urteil vom 7.8.2015, 24 O 412/14).“

Den auf Beklagtenseite vorgelegten Angeboten angeblich günstigerer Mietwagen zur Erschütterung des Schwacke-Mietpreisspiegels maß das AG Salzgitter keine Bedeutung bei. Die Angebote seien mit der tatsächlichen Anmietsituation nicht vergleichbar. Es sei nicht erkennbar, dass in der Anmietsituation im Oktober 2021 tatsächlich entsprechende Fahrzeuge zu den von der Beklagten recherchierten Konditionen verfügbar gewesen wären, denn die online recherchierten Vergleichsangebote datierten vom April/Mai 2022 und gingen zudem von einer festen Anmietdauer und einer Vorabreservierung aus.

Bei dem verunfallten Fahrzeug handelte es sich um ein Leasingfahrzeug, dennoch seien die Bruttomietwagenkosten zu ersetzen gewesen. Entscheidend sei die Vorsteuerabzugsberechtigung des Geschädigten, nicht der Leasinggeberin.

Weiterhin sprach das AG Salzgitter Nebenkosten der Anmietung für die Winterbereifung, die Zustellung, den Zusatzfahrer und die Haftungsreduzierung zu. Unter Addition sämtlicher Beträge ergäbe sich eine Summe von 1.760,89 €, sodass nach Abzug der von der Beklagten regulierten 732,63 € der hier noch zuzusprechende Betrag verbliebe.

Praxis

Das AG Salzgitter schätzte die erforderlichen Mietwagenkosten anhand des arithmetischen Mittels der Werte des Schwacke-Automietpreisspiegels und des Fraunhofer-Marktpreisspiegels. Bei der Bildung des Vergleichswerts nach Schwacke berücksichtigte das Gericht sämtliche Nebenleistungen (Winterbereifung, Zustellung, Zweitfahrer und Haftungsreduzierung). Auf Beklagtenseite vorgelegte Vergleichsangebote günstigerer Mietwagen seien irrelevant. Vor diesem Hintergrund war die Klage überwiegend erfolgreich.

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger, Zahlung Zug um Zug gegen Abtretung von Schadenersatzansprüchen**

AG Wesel, Urteil vom 26.07.2022, AZ: 5 C 17/22

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten ist dem Grunde nach unstrittig. Nachdem der Kläger ein Sachverständigengutachten über die Höhe des Fahrzeugschadens eingeholt hatte, erteilte er den Reparaturauftrag auf Grundlage dieses Gutachtens. Für die Reparatur wurden ihm insgesamt 6.909,72 € in Rechnung gestellt. Die Rechnung umfasste dabei auch die Positionen Desinfektions-, Reinigungs- und Lackierkosten sowie die Kosten für eine Probefahrt.

Hinsichtlich der genannten Positionen verweigert die Beklagte die Regulierung. Sie ist der Ansicht, dass diese Kosten nicht erforderlich waren.

Aussage

Nach Ansicht des AG Wesel sind die gekürzten Positionen von der Beklagten zu zahlen. Dabei kann es dahinstehen, ob die in Rechnung gestellten Kosten für diese Positionen nicht erforderlich, nicht angemessen, nicht geschuldet oder sogar nicht angefallen seien, denn die Beklagte trägt als Haftpflichtversicherer des Schädigers das Werkstattrisiko.

Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn der Geschädigte erkennen konnte oder hätte erkennen müssen, dass die Positionen nicht oder nicht in dem Umfang geschuldet sind. Hierfür lagen im vorliegenden Fall jedoch keine Anhaltspunkte vor – insbesondere auch, weil die Positionen in der berechneten Höhe bereits im Sachverständigengutachten aufgeführt waren.

Die Beklagte hatte zwar ein eigenes Gutachten eingeholt, dieses hatte der Kläger jedoch auch der Reparaturwerkstatt mit der Bitte um Prüfung zugeleitet. Die Bewertung, welches Gutachten nun tatsächlich den richtigen Reparaturaufwand ausweist, obliegt nicht dem Geschädigten als Laien, sondern ist Teil des die Beklagte treffenden Schädigerrisikos.

Ein Abzug für einen etwaigen Vorteilsausgleich – etwa aufgrund der Reinigung des Fahrzeugs – ist ebenfalls nicht angezeigt.

Der Kläger hat daher einen Anspruch auf vollständigen Ausgleich der ausstehenden Reparaturkosten, jedoch nur Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche gegen den Reparaturbetrieb. Dies ist notwendig, um eine ungerechtfertigte Bereicherung durch den Schadenausgleich zu verhindern.

Eine Zug-um-Zug-Abtretung etwaiger Schadenersatzansprüche gegen den Sachverständigen hingegen war vorliegend nicht angezeigt. Es sind weder Schadenersatzansprüche gegen den Sachverständigen erkennbar noch betreffen diese die hier in Streit stehende Reparaturrechnung. Die Sachverständigenkosten selbst standen hier nicht im Streit.

Praxis

Viele Versicherer verweigern die vollständige Regulierung von Reparaturkostenrechnungen, obwohl ihnen das Werkstatt- und Prognoserisiko obliegt. Dem Geschädigten soll ein möglichst vollständiger Schadenausgleich zukommen. Ein späterer Regress gegen die ausführende Reparaturwerkstatt ist dann möglich, wenn der Geschädigte – wie hier – etwaige Schadenersatzansprüche gegen den Reparaturbetrieb an den Schädiger abtritt.